Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/11/28 8Ob232/02d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.2002

Norm

KO §114a
KO §115 Abs2
KO §176 E

Rechtssatz

Die Aufforderung zum im Gesetz gar nicht weiter geregelten Erlag einer "Unternehmensfortführungskaution" allein begründet keine Beschwer des Gemeinschuldners. Unabhängig von einer solchen Aufforderung und deren Befolgung hat das Gericht zu prüfen, ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Fortführung oder die Schließung des Unternehmens im Sinne der §§ 114a ff KO gegeben sind. Erst durch einen Einstellungsbeschluss wird konkret in die Rechtsposition des Gemeinschuldners eingegriffen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 232/02d
  Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 Ob 232/02d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117078

Dokumentnummer

JJR_20021128_OGH0002_0080OB00232_02D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at